



Finanzordnung des Schiedsrichtersportverein Gelnhausen e.V.

Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe der Gebühren und Umlagen. Er informiert über diese, bei Änderungen, in der folgenden Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann einen Vorschlag zur Änderung des Mitgliedsbeitrags erarbeiten, der dann auf der nächsten Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen ist.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

Beitragsstufe	Bezeichnung	Jahresbeitrag
01	Jugendliche	10 €
02	Erwachsene	20 €
03	Juristische Personen	50 €
05	Ehrenmitglieder	10 €
06	Beitragsbefreit nach Vorstandsbeschluss	0 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nicht zum 1. Januar so wird der Beitrag entsprechend dem Eintrittsmonat mit x/12 des Beitragssatzes berechnet.



Finanzordnung des Schiedsrichtersportverein Gelnhausen e.V.

§ 4 Gebühren

1. Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote oder Leistungen des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen des Vereins für die Mitglieder hinausgehen, erhoben werden.
2. Für die Beitragserhebung per Rechnung wird eine Bearbeitungsgebühr von **5,- Euro pro Mitglied und Jahresbeitrag** erhoben. Diese wird zusammen mit dem Beitrag auf der Rechnung erhoben.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Ableistung eines Dienstes. Im Sinne der Gleichbehandlung kann bei Nichterfüllung ein Ausgleichsbeitrag von **10,- Euro pro Mitglied** erhoben.

§ 5 Umlagen

1. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können maximal das Fünffache eines Jahresbeitrags betragen.
2. Aktuell werden keine Umlagen erhoben.

§ 6 Regelungen zu Beiträgen, Gebühren und Umlagen

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied sollte hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und muss für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE38ZZZ00000209678 und der Mandatsreferenz jährlich zum 1. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
2. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 5 % p.a. Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühren bzw. der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.



Finanzordnung des Schiedsrichtersportverein Gelnhausen e.V.

3. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden zum Zwecke des Vereins im Rahmen unserer Datenschutzrichtlinie und unter Beachtung der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet, genutzt und gespeichert.

§ 7 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
2. Spenden kommen ausschließlich dem Satzungszweck zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Verwendung zugewiesen werden.

§ 8 Präsente & Ehrungen

1. Der Vorstand erstellt eine Empfehlung zu Geldwerten für Präsente zu folgenden Ereignissen:
 - a) persönliche Gründe
 - runde Geburtstage
 - Hochzeiten
 - Todesfälle
 - b) funktionelle Gründe
 - Jubiläen in der Schiedsrichtertätigkeit
 - Danksagungen
 - Einladungen zu Jubiläumsveranstaltungen anderer Vereine
 - Ehrungen gemäß Ehrungsordnung des HFV
 - sonstige Ehrungen
2. Die Empfehlung wird mit dem Kreisschiedsrichterausschuss besprochen und abgestimmt.
3. Präsente aus funktionellen Gründen erhalten alle Schiedsrichter in der jeweiligen Höhe. Aus persönlichen Gründe erhalten nur Mitglieder des Vereins Präsente.
4. Abweichung können im Einzelfall durch Vorstand beschlossen werden.

§ 9 Vereinskonto

IBAN	DE54507500940001039087
BIC	HELADEF1GEL
Kreditinstitut	Kreisbank Gelnhausen

1. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.



Finanzordnung des Schiedsrichtersportverein Gelnhausen e.V.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 08.04.2024 in Kraft.